

6/SN-157/ME



AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: 0512 508
Klappe: 2201

Fax: 0512 508 2205

Präs. II/EU-Recht-147/74

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 49 -GE/19	
Datum: 28. AUG. 1997	
Verteilt 29. 8. 1997	

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 22.08.1997

An das
Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

D. Hajek

Betreff: Novellierung des Landarbeitsgesetzes 1984

Zu Zl. 52.335/2-2/97 vom 9. Juli 1997

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Landarbeitsgesetz 1984 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich fällt wieder auf, daß der Entwurf viele Detailregelungen aufweist, die weit über die Erlassung von Grundsätzen - und nur dazu wäre der Bund als Grundsatzgesetzgeber befugt - hinausgehen. Es wird aber nicht verkannt, daß es um die Umsetzung zahlreicher EU-Richtlinien geht. Inwieweit Richtlinien, die allerdings selbst oft schon sehr detaillierte Regelungen enthalten, in einem Grundsatzgesetz zu präzisieren sind, ist nicht so leicht zu beantworten. EU-Richtlinien, die bekanntlich nur hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sind, während die Wahl der Form und der Mittel den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, gleichen von ihrem Typus her jenem der Grundsatzgesetzgebung. Für den Grundsatzgesetzgeber ergibt sich daher die Frage, ob er mehr oder weniger eine Richtlinie übernimmt und die eigentliche Umsetzung dem Ausführungsgesetzgeber überläßt oder ob er innerhalb des nach Art. 12 B-VG zulässigen Rahmens bereits nähere Ausführungen vornimmt.

In zahlreichen Bestimmungen des Entwurfes (vgl. §§ 76 Abs. 5, 77 Abs. 3 und 4, 89 Abs. 6, 91b Abs. 2 oder 91d Abs. 6) sind Richtlinien als Grundsatznorm vom Ausführungsgesetzgeber umzusetzen. Diese Vorgangsweise scheint zulässig, da Richtlinien - wie angeführt - eine Art grundsatzgesetzlichen Charakter haben.

In anderen Bestimmungen des Entwurfes (vgl. etwa §§ 78 Abs. 2, 84 Abs. 1 und 6, 84b Abs. 1, 88d Abs. 3, 90 Abs. 7 oder 90a Abs. 6) heißt es, daß die Rahmenrichtlinie bzw. die jeweils dazu ergangene Einzelrichtlinie umzusetzen sind. Im § 237 Abs. 9 sind die umzusetzenden Einzelrichtlinien auch angeführt, sodaß wohl klar ist, um welche Richtlinien es sich jeweils handelt. Nach dieser Bestimmung sind diese Richtlinien "in ihrer jeweils geltenden Fassung" umzusetzen. Es handelt sich dabei um eine typische Formulierung für eine **dynamische Verweisung**. Aus **EU-rechtlicher Sicht** ist eine solche dynamische Verweisung wohl **zulässig**. Durch die Erlassung des Ausführungsgesetzes wird der Umsetzungsverpflichtung Rechnung getragen. Gemeinschaftsrechtlich bedenklich wäre hingegen nur die Umsetzung einer Richtlinie in innerstaatliches Recht durch eine dynamische Verweisung allein, ohne innerstaatlichen Umsetzungsakt. Richtlinien sind nämlich letztlich, auch wenn ihnen unter gewissen Voraussetzungen unmittelbare Wirkung zukommt, umzusetzen. Durch eine dynamische Verweisung ohne nachfolgende Präzisierung durch einen Normgeber würde die Umsetzungsverpflichtung von vornherein verweigert.

Da EU-Recht von einer anderen Normsetzungsinstanz geschaffen wird, dürfte aus **innerstaatlicher Sicht** eine dynamische Verweisung **nicht zulässig** sein (vgl. Hecht, Die Freiheit des Warenverkehrs und das Außenhandelsgesetz 1995, *ecolex* 1996, S. 315 ff. hier S. 318).

Eine solche dynamische Verweisung wäre wohl auch aus Gründen der Rechtssicherheit unbefriedigend. Durch die Änderung einer als Grundsatzgesetz geltenden Richtlinie können durchaus Bestimmungen aufgenommen werden, die nicht unbedingt als Grundsatzgesetz umzusetzen sind. Der Ausführungsgesetzgeber müßte gleichsam aus einer solchen Richtlinie herausfiltern, welche Bestimmungen als Grundsatzgesetz anzusehen sind und dann entsprechend auszuführen wären.

Im Rahmen der EU-Rechtsanpassung wird von den Ländern immer wieder die Umsetzung folgender Richtlinien eingemahnt, die im vorliegenden Entwurf nicht angeführt werden:

93/103/EG: Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen (13. Einzelrichtlinie im Sinne von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Für diese Richtlinie dürfte es in Tirol wohl keine Anwendungsfälle geben. Die in Rede stehende Richtlinie ist auf die Seefischerei im fischereiwirtschaftlichen Sinne ausgerichtet und geht von Fischereifahrzeugen aus, auf denen Arbeitnehmer beschäftigt sind. Für die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das auf Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Schifffahrt, soweit es nicht unter Art. 11 Abs. 1 Z. 6 B-VG fällt) gestützte Seeschifffahrtsgesetz, BGBl.Nr. 174/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 692/1992, könnte eher ein Regelungsbedarf gesehen werden.

96/71/EG: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

Diese Richtlinie wurde erst am 16. Dezember 1996 erlassen und ist bis 16. Dezember 1999 umzusetzen (Art. 7). Das Landarbeitsrecht könnte allenfalls berührt sein; allerdings dürften kaum praktische Anwendungsfälle zu erwarten sein.

94/EG: Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Diese Richtlinie wurde erst am 18. Dezember 1996 erlassen und ist bis 1. Juni 1998 umzusetzen (Art. 2 Abs. 1). Hier dürfte der Bereich des Landarbeitsrechtes berührt sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der
Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Schwamberger
Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Arnold